

§§ 242, 246, 263 StGB

Entwendung von Dienststiefeln der Bundeswehr und Rückführungswillen

BayObLG, Urt. v. 23.07.2020 – 207 StRR 230/20

Fall

A war Stabsfeldwebel bei der Bundeswehr und 2018 im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung (vgl. § 62 Soldatengesetz – SG) in Mali eingesetzt; dabei tat er Dienst im Camp Castor. Er war u.a. mit zwei Paar beigen Bundeswehrstiefeln ausgerüstet, die er von der Bundeswehr unentgeltlich für die Nutzung im Dienst bekommen hatte. Die Stiefel blieben – wie alle übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die an A ausgegeben worden waren – im Eigentum der Bundeswehr und wurden auf ein individuelles Bekleidungskonto gebucht, das anhand des sog. Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweises (BAN) des A nachvollzogen werden konnte. A war verpflichtet, die überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und grundsätzlich am Ende der Dienstzeit an die Bundeswehr zurückzugeben; für fehlendes Material ist grundsätzlich Ersatz zu leisten.

Durch die erschwerten Bedingungen des Auslandseinsatzes hatte A jedoch Trageprobleme mit den Stiefeln. Daher versuchte er, bei der Materialgruppe im Camp eines der ihm überlassenen Stiefelpaare in ein Paar modernere braune Einsatzstiefel der Marke M mit besserem Tragekomfort umzutauschen. Dies wurde jedoch aufgrund der Bekleidungs Vorschriften der Bundeswehr verweigert. A nahm im Camp aus einem Regal vor einer Stube in einem Unterkunftscontainer die dort abgestellten gebrauchten braunen Einsatzstiefel der Marke M (Größe 42, Beschaffungswert von 105,79 €) der Oberstabsärztin O an sich, um diese am folgenden Tag bei der Materialgruppe im Camp gegen ein neues Paar in der passenden Größe 43 umzutauschen. Der dort beschäftigte Soldat X verweigerte den Umtausch entsprechend den einschlägigen Vorschriften, da die Stiefel nicht beschädigt waren. Daher beschwerte sich A bei dessen Vorgesetzten Y und behauptete, die braunen Einsatzstiefel habe er vor dem Einsatz erhalten, jedoch seien diese unter den besonderen Einsatzbedingungen zu eng geworden. Y ordnete sodann ausnahmsweise einen Umtausch des Stiefelpaares an, sodass A unverzüglich das entwendete Stiefelpaar gegen ein neues Paar in Größe 43 (Beschaffungswert 108,89 €) bei der Materialgruppe umtauschte. Dabei wusste A, dass er nach der Vorschriftenlage keinen Anspruch auf die Ausgabe neuer Stiefel hatte. Die neuen Stiefel verwendete A ausschließlich im Dienst innerhalb des Camps. Sie wurden nach dem Bekanntwerden der Vorgeschichte von der Bundeswehr sichergestellt.

Strafbarkeit des A nach dem StGB?

Lösung

I. A könnte sich wegen **Diebstahls** gemäß **§ 242 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er die braunen Einsatzstiefel aus dem Regal an sich nahm.

1. Obwohl sich das Geschehen im Ausland abspielte, findet nach § 1 a Abs. 2 WStG **deutsches Strafrecht Anwendung**, da A als Soldat im Einsatz war und sich damit dienstlich im Ausland aufhielt.

Leitsätze

1. Ein Soldat handelt ohne Enteignungsvorsatz, wenn er dienstlich gelieferte Ausrüstungsgegenstände eines Kameraden wegnimmt, um diese als „eigene“ Gegenstände beim Dienstherrn abzugeben oder zu tauschen.
2. Der bloße Besitz von dienstlich gelieferten Stiefeln begründet keinen Vermögensvorteil des Soldaten, wenn er die Stiefel lediglich nutzen will, um im Dienst einen besseren Tragekomfort zu haben.

Der Sachverhalt ist etwas vereinfacht, indem klargestellt wird, dass A von vornherein beabsichtigte, die Stiefel zeitnah umzutauschen.

§ 1 a Abs. 2 WStG

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht.

Diese Norm ist bei Taten von Soldaten im Auslandseinsatz die speziellere Norm gegenüber den allgemeinen Regelungen in §§ 3 ff. StGB. Hinzuweisen ist noch auf den besonderen Gerichtsstand für Straftaten von Soldaten in besonderer Auslandsverwendung nach § 12 a StPO (weiterführend dazu Ladiges NZWehr 2013, 66 ff.). Dieser besondere Gerichtsstand begründete die örtliche Zuständigkeit des AG Kempten (Allgäu) und damit auch die Zuständigkeit des BayObLG im Revisionsverfahren.

Allgemein zum Gewahrsam in sozialen Abhängigkeitsverhältnissen, in denen eine Person zwar die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit hat, jedoch dabei im Interesse oder im Auftrag einer anderen Person handelt Sch/Sch/Bosch, StGB, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 27. In der Lit. wird teilweise – entsprechend der Regelung in § 855 BGB von Gewahrsamsdiener gesprochen, vgl. NK-Kindhäuser, StGB, 5. Aufl. 2017, § 242 Rn. 63 f.

Das BayObLG hat die Wegnahme offen gelassen und den Diebstahl über die Zueignungsabsicht gelöst: *„Darauf ob die Annahme des Landgerichts, es liege bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt kein Gewahrsamsbruch vor, weil zwar der Gewahrsam der [O], der die Stiefel von der Bundeswehr als Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt worden waren, gebrochen wurde, der Mitgewahrsam des Kontingentführers aber fortbestanden habe, kommt es nicht an, denn eine Zueignung, auf die die Absicht des [A] gerichtet sein muss, ist nicht festzustellen.“*

Im Ergebnis ist es vertretbar, schon eine Wegnahme abzulehnen, wenn argumentiert wird, der fortbestehende (alleinige) Gewahrsam des Kontingentführers schließe einen Gewahrsamsbruch aus, vgl. LG Kempten, Ur. v. 09.12.2019 – 3 Ns 205 Js 9089/18 (unveröffentlicht); Wessels JZ 1965, 633 Fn. 14. Teilweise wird zudem argumentiert, der bloße Bruch einer untergeordneten Herrschaftsposition sei überhaupt keine Wegnahme i.S.d. § 242 Abs. 1 StGB, da überhaupt kein „echter“ Gewahrsam der untergeordneten Person bestehe (Rengier, Strafr BT I, 22. Aufl. 2020, § 2 Rn. 33).

2. Die braunen Einsatzstiefel standen im Eigentum der Bundeswehr und waren somit fremde bewegliche Sachen.

3. A müsste die Stiefel **weggenommen** haben. Dazu sind der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams erforderlich. Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache. Ob Gewahrsam vorliegt, bestimmt sich maßgeblich nach den Anschauungen des täglichen Lebens, also der Verkehrsauffassung (siehe etwa Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 242 Rn. 11 m.w.N.).

a) Fraglich sind zunächst die Gewahrsamsverhältnisse, als die Stiefel in dem Regal des Unterkunftscontainers standen. Es kommen Gewahrsam des Dienstherrn, vermittelt durch den jeweiligen Vorgesetzten der Bundeswehr (hier der zuständige Kontingentführer), und Gewahrsam der O in Betracht, wobei Letzterer möglicherweise nur ein untergeordneter Gewahrsam war. Dabei ist nicht entscheidend, dass A den Gewahrsam des Vorgesetzten möglicherweise nicht brach, da A die Stiefel nicht aus dem Camp entfernte. Denn es genügt, dass der Täter den untergeordneten Gewahrsam bricht, auch wenn der übergeordnete Gewahrsam unangetastet bleibt (vgl. Sch/Sch/Bosch § 242 Rn. 27, 32). Indem O die Stiefel in einem Regal vor ihrer Unterkunft abgestellt hatte, war ihr Gewahrsam nur gelockert worden. A nahm die Stiefel gegen den Willen der O an sich und brach damit ihre (gestufte) Gewahrsamsposition.

b) A konnte nach dem Ansichnehmen faktisch nach seinem Belieben mit den Stiefeln verfahren, sodass er damit grundsätzlich eine eigene Sachherrschaft über die Stiefel begründete.

Fraglich ist aber, ob der fortbestehende übergeordnete Gewahrsam des Kontingentführers die Vollendung der Wegnahme ausschließt. Grundsätzlich ist zwar für die neue Gewahrsamsbegründung erforderlich, dass der Täter die bisherigen Gewahrsamsverhältnisse aufhebt. Dies gilt jedoch nicht für den – hier vorliegenden – Fall, dass der Täter lediglich eine untergeordnete Mitgewahrsamsposition bricht, sodass A auch – jedenfalls im Verhältnis zu O – neuen Gewahrsam begründet hat.

Somit hat er die Einsatzstiefel weggenommen.

4. A handelte **vorsätzlich**. Fraglich ist, ob er mit **Absicht rechtswidriger Zueignung** handelte. Dies erfordert die Absicht, sich oder einem Dritten zumindest vorübergehend die Verfügungsgewalt über die Sache, hinsichtlich der Sachsubstanz oder des in der Sache verkörperten spezifischen Funktionswerts, zu verschaffen (Aneignungsabsicht), und zumindest dolus eventualis hinsichtlich der dauerhaften faktischen Verdrängung des Berechtigten aus seiner Position (Enteignungswille). Problematisch ist, dass A die Einsatzstiefel nicht dauerhaft benutzen wollte, sondern das Ziel verfolgte, die Stiefel als „Tauschmittel“ zu verwenden, um ein ihm passendes Stiefelpaar empfangen zu können.

a) Das BayObLG lehnt daher unter Rückgriff auf die frühere Rspr. (vgl. BGHSt 19, 387; OLG Stuttgart NJW 1979, 277) im Zusammenhang mit der Entwendung von Uniformteilen oder Ausrüstungsgegenständen die Zueignungsabsicht ab:

„Die i.S.v. § 242 Abs. 1 StGB beabsichtigte Zueignung setzt eine Verhaltensweise voraus, in der sich der Zueignungswille objektivierbar manifestiert (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 246 Rn. 6 a).“

In der bloßen Benutzung von Ausrüstungsgegenständen im Dienst der Bundeswehr, die dem Soldaten hierfür nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden, ist eine solche Manifestation des Zueignungswillens nicht zu sehen. Entspre-

chend ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Soldaten, die sich ihnen nicht zugehörige Ausrüstungsgegenstände verschaffen, um bei der Abmusterung diese anstelle von nicht mehr vorhandenen Ausrüstungsgegenständen zurückzugeben, nicht mit Zueignungsabsicht handeln, denn objektiv und nach ihrer subjektiven Vorstellung ändert sich an der Eigentümerstellung der Bundeswehr durch ihr Tun nichts (vgl. BGHSt 19, 387-389). Gleiches soll auch dann anzunehmen sein, wenn der Soldat sich ihm nicht zugehörige Ausrüstungsgegenstände verschafft, um sie einem Kameraden als Ersatz für von diesem geliehene und verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände der Bundeswehr zu übergeben (vgl. OLG Stuttgart NJW 1979, 277).

Dies gilt unabhängig davon, ob [A] bereits bei der Wegnahme der Stiefel die Absicht hatte, diese gegen ihm passende auszutauschen oder ob er den Entschluss hierzu erst später gefasst hat. Im erstgenannten Fall ist ein Unterschied zum vom BGH beurteilten Abmusterungsfall schon nicht gegeben. Denn die entwendeten Stiefel sollten dann gerade im Eigentum der Bundeswehr verbleiben. Aber auch dann, wenn [A] zum Zeitpunkt der Wegnahme die Absicht gehabt haben sollte, die entwendeten Stiefel selbst zu benutzen, hat er durch deren Verwenden im Lager ... noch keinen Zueignungswillen zum Ausdruck gebracht.“

b) Auch wenn der Zueignungsbegriff in § 242 Abs. 1 und § 246 Abs. 1 StGB gleich zu verstehen ist (vgl. Rengier, StrafR BT I, 22. Aufl. 2020, § 5 Rn. 16), vermischt das BayObLG in unzulässiger Weise die Tatbestandsvoraussetzungen des Diebstahls und der Unterschlagung. Die Formulierung „eine Zueignung, auf die die Absicht ... gerichtet sein muss, ist nicht festzustellen“ ist im Zusammenhang mit § 242 Abs. 1 StGB unrichtig, denn eine Zueignung muss für den Diebstahl gerade nicht festgestellt werden, sondern lediglich die **Absicht der Zueignung**. Die Zueignungsabsicht ist ein rein subjektives Merkmal, sodass – anders als das BayObLG meint – überhaupt keine Verhaltensweise, in der sich der Zueignungswille objektiv manifestiert, erforderlich ist.

Im Ergebnis ist dem BayObLG aber zuzustimmen. A ging es allein darum, die weggenommenen Stiefel in ein Paar mit der passenden Größe umzutauschen. Er wusste zum Zeitpunkt der Wegnahme, dass er die an O ausgegebenen Stiefel dafür an die Materialgruppe und damit an die Bundeswehr zurückgeben musste. Er handelte daher mit dem Willen der Rückgabe an den Eigentümer unter Anerkennung des bestehenden Eigentumsrechts und damit gerade ohne den für die Absicht rechtswidriger Zueignung erforderlichen Enteignungsvorsatz.

Somit hat A sich nicht wegen Diebstahls strafbar gemacht.

II. A könnte sich aber wegen **Betrugs** nach **§ 263 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er die braunen Einsatzstiefel gegen ein neues Paar in seiner Größe eintauschte.

1. A müsste über **Tatsachen getäuscht** haben. Tatsachen sind Vorgänge der Gegenwart oder der Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind. A erklärte gegenüber den Soldaten der Materialgruppe, es handle sich um die ihm ausgegebenen Einsatzstiefel, die er aufgrund von Größenunterschieden umtauschen müsse. Diese falsche Äußerung stellte eine Tatsache dar, die durch einen Abgleich des persönlichen Bekleidungs nachweises des A überprüft werden konnte. Somit täuschte A über Tatsachen.

2. Die für die Materialausgabe zuständigen Soldaten glaubten den unzutreffenden Angaben des A und irrten sich somit.

3. Aufgrund des Irrtums müssten die Soldaten der Materialgruppe, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung in einem ausreichenden Näheverhältnis zur Bundeswehr standen, über Vermögen verfügen. Eine **Vermögensverfü-**

In einer Klausur darf nicht so geprüft werden wie in der vorliegenden Entscheidung!



Ein **RÜ-Video** zu dieser **Entscheidung** finden Sie unter t1p.de/mwcf

Das BayObLG entscheidet die Frage des Vermögensschadens jedoch nicht abschließend, sondern begründet seine Lösung im Folgenden anhand des Merkmals der Absicht rechtswidriger Bereicherung.

In der Praxis überlässt die Bundeswehr jedenfalls einen Großteil des Schuhwerks den Soldaten am Ende der Dienstzeit, was zeigt, dass die Bundeswehr kaum ein wirtschaftliches Interesse an der Rückgabe des gebrauchten Schuhwerks hat.

Das Tatgericht muss – außer in einfach gelagerten Fällen – auch die Höhe des Vermögensschadens im Urteil feststellen und begründen, da die Schadenshöhe wesentlich für das Maß des Unrechts ist, siehe etwa BGH NStZ 2016, 343 f. m.w.N. In der Klausur kann die Höhe jedoch häufig nicht beziffert werden; dann dürfte es aber i.d.R. nicht ratsam sein, den Betrug an der fehlenden Bezifferung scheitern zu lassen. Vielmehr sollte man darauf hinweisen, dass ein Schaden dem Grunde nach gegeben ist und die Bezifferung durch das Tatgericht noch stattfinden müsste.

gung ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt, wobei eine rein faktische Vermögensminderung genügt. Durch die Herausgabe der Stiefel hat die Bundeswehr zwar nicht ihr Eigentum verloren, aber A wurde zumindest Mitgewahrsam an den Stiefeln eingeräumt, sodass eine Vermögensverfügung vorlag.

4. Fraglich ist, ob durch die Verfügung auch ein **Vermögensschaden** bei der Bundeswehr entstand. Ein Vermögensschaden bestimmt sich bei Austauschbeziehungen durch eine Gesamtsaldierung, d.h. durch einen Vergleich des Vermögensbestands vor und nach der Verfügung. Denkbar ist, einen Schaden darin zu sehen, dass die Bundeswehr die Verfügungsgewalt über die neuen Einsatzstiefel verlor. Dagegen spricht nach Auffassung des BayObLG, dass die Bundeswehr ...

„ ... durch die Ausgabe der Stiefel an einen Soldaten als Ausrüstungsgegenstand ... das Eigentum an den Stiefeln nicht [verliert]. Vielmehr besteht – unabhängig davon, ob die Ausgabe der Stiefel ihren Bekleidungsvorschriften entsprach oder nicht – gegenüber jedem Soldaten ein Anspruch der Bundeswehr auf Rückgabe der ihm ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände. Der Vermögensschaden kann daher nicht mit den Beschaffungskosten gleichgesetzt werden.“

Die Tatsache, dass die Bundeswehr Eigentümerin blieb, schließt einen Vermögensschaden jedoch nicht aus. Es ist ein wirtschaftlicher Wert, wenn die Bundeswehr Ausrüstungsgegenstände fabrikneu auf Vorrat hat. Im Vergleich dazu wird der wirtschaftliche Wert von Stiefeln gemindert, wenn diese an Soldaten herausgegeben und benutzt werden, denn insbesondere Schuhwerk kann im gebrauchtem Zustand nicht mehr ohne Weiteres an andere Soldaten weitergegeben oder auf dem freien Markt verwertet werden. Der Eintritt eines Schadens wurde auch nicht durch einen Rückgabeanpruch der Bundeswehr ausgeglichen. Wenn sich jemand durch Täuschung den Besitz an einem Mietwagen erschleicht, kann er gegen den Betrugsvorwurf auch nicht einwenden, das Mietwagenunternehmen habe einen Anspruch auf Rückgabe des Wagens.

Somit bewirkte die Herausgabe der Stiefel einen Vermögensschaden bei der Bundeswehr.

5. A handelte auch **vorsätzlich**, insbesondere wusste er, dass er keine Stiefel, die er nicht empfangen hatte, für eigene Zwecke umtauschen durfte.

6. Zweifelhaft ist aber, ob er mit **Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung** handelte.

a) Dazu muss es dem Täter bei der Täuschung gerade – wenn auch i.S.e. notwendigen Zwischenziels – zunächst um eine vermögensmäßige Besserstellung gehen (vgl. Fischer § 263 Rn. 190).

aa) Dies verneint das BayObLG:

„Der bloße Vorteil, bequemere Schuhe zu tragen, lässt sich nicht als Vermögenssteigerung erfassen. [A] würde nur dann ein Vermögensvorteil zuwachsen, wenn er die Stiefel seinem eigenen Vermögen einverleibt. Das ist durch die bloße Benutzung der Stiefel im Dienst noch nicht der Fall.“

Der Soldat hat alle ihm von der Bundeswehr zur Ausübung des Dienstes vorübergehend überlassenen Ausrüstungsgegenstände der Bundeswehr spätestens bei der Abmusterung zurückzugeben, auch solche, die von der Materialverwaltung – aus welchen Gründen auch immer – nicht ordnungsgemäß erfasst wurden. Soweit man im unmittelbaren Besitz der Stiefel einen Vermögensvorteil sehen wollte, würde dieser durch den Rückgabeanpruch der Eigentümerin kompensiert.“

In der Tat begründet nicht jede Besitzerlangung eine wirtschaftliche Besserstellung (vgl. zum kurzfristigen Besitz etwa BGH RÜ 2011, 309). Der Besitz an einer Sache ist nur Vermögensvorteil, wenn ihm ein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommt, etwa weil er zu wirtschaftlich messbaren Gebrauchsvorteilen führt, die der Täter oder der Dritte für sich nutzen will (BGH NStZ 2020, 542). Zwar wollte A die Einsatzstiefel dauerhaft während des Einsatzes benutzen, jedoch ging es ihm nicht in erster Linie um die Erlangung eines vermögensmäßigen Zuwachses, sondern um einen besseren Tragekomfort im Dienst. Dies könnte gegen eine Bereicherungsabsicht sprechen.

bb) Allerdings erwecken die Formulierungen des BayObLG den Eindruck, für die Bereicherungsabsicht sei eine Vermögenssteigerung erforderlich, indem darauf abgestellt wird, dass A kein Vermögensvorteil zugewachsen ist. Dies ist jedoch fehlerhaft, da insoweit **überhaupt keine Vermögenssteigerung erforderlich ist, sondern nur die entsprechende Absicht** des Täters zum Zeitpunkt der Täuschungshandlung.

Gegen die Verneinung der Bereicherungsabsicht spricht weiterhin, dass nach dem BGH die Erlangung des Vermögensvorteils nicht zwingend die Triebfeder oder das in erster Linie erstrebte Ziel des Täters sein muss. Es genügt demnach, dass der Täter erkennt, dass der rechtswidrige Vermögensvorteil als **sichere und erwünschte Folge seines Handelns** eintritt. Die Bereicherungsabsicht fehle hingegen, wenn der Vorteil als **peinliche oder lästige Folge in Kauf genommen** werde, um das eigentliche Ziel zu erreichen (BGHSt 16, 1, 6; BayObLG JZ 1972, 25). Auch wenn das Endziel des A der bessere Tragekomfort war, wusste er doch sicher, dass er dafür den Besitz an den neuen Einsatzstiefeln im Tauschwege erlangen musste. Dieser Besitz war aus Sicht des A daher gerade keine peinliche oder lästige, sondern vielmehr die erwünschte und erforderliche Grundbedingung, um durch seine Täuschung gegenüber der Materialgruppe die komfortablen Stiefel bekommen zu können. Somit handelte A mit Bereicherungsabsicht.

b) Die **erstrebte Bereicherung** war stoffgleich mit dem vermögensmindernden Verlust des alleinigen Gewahrsams der Bundeswehr, vermittelt durch die Soldaten der Materialgruppe. Die Bereicherung war ferner **rechtswidrig**, da A nicht befugt war, die Stiefel, die nicht an ihn ausgegeben waren, gegen ein neues Stiefelpaar einzutauschen; dies war ihm auch bewusst.

7. A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Er hat sich somit wegen Betrugs nach § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

III. A könnte sich wegen **Unterschlagung** nach **§ 246 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er die Einsatzstiefel gegen ein neues Paar eintauschte.

Die Stiefel waren als fremde bewegliche Sachen zwar taugliches Tatobjekt der Unterschlagung, jedoch liegt in dem Eintauschen der Stiefel keine Manifestation des Zueignungswillens durch A. Vielmehr hat er durch die Rückgabe an die Materialgruppe das bestehende Eigentum der Bundesrepublik gerade anerkannt. Somit scheidet Unterschlagung aus.

Ergebnis: A hat sich wegen **Betrugs** nach **§ 263 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht.

RA Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)

In einer **Klausur** wäre das bei der Bereicherungsabsicht gefundene Ergebnis für die Bewertung nicht entscheidend, denn die Abgrenzung erwünschte oder peinliche/lästige Folge ist eine Wertungsfrage. In der Lit. wird aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten teilweise vertreten, die Bereicherungsabsicht sei schon dann gegeben, wenn der Täter die vermögensmäßige Besserstellung als notwendiges Zwischenziel seines Endziels erkannt hat (Rengier JZ 1990, 321, 326). Nach dieser Meinung wäre die Bereicherungsabsicht ebenfalls zu bejahen, da die Erlangung des Stiefelbesitzes aus Sicht des A notwendig für den besseren Tragekomfort war.

Selbst wenn man in Übereinstimmung mit dem BayObLG von der Straflosigkeit des A ausgeht, heißt dies nicht, dass das Verhalten des A folgenlos bleiben würde. Denn die Entwendung der Stiefel war eine vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Kameradschaft (gegenüber der O) nach § 12 SG. Durch das Eintauschen der Stiefel verletzte A vorsätzlich die Pflicht zur Wahrheit (§ 13 Abs. 1 SG) und die Pflicht zur Wahrung des Vermögens des Dienstherrn (abgeleitet aus der Pflicht zum treuen Dienen aus § 7 SG). Damit hat A Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 SG begangen, die disziplinarrechtlich geahndet werden können.